68. Kann der Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H. oder ihr einziger, alle Geschäftsanteile in seiner Hand vereinigender Gesellschafter zur Erfüllung der von ihm persönlich übernommenen Berpflichtung verurteilt werden, einen Dritten an dem Reingewinne der Gesellschaft zu beteiligen?

BGB. §§ 806, 275.

## III Zivilsenat. Urt. v. 22. Juni 1920 i. S. Sh. (Bekl.) w. Cl. (Rl.). III 68/20.

I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht baselbst.

In ber notariellen Urkunde bom 3. März 1915, in welcher ber Beklagte fich als alleinigen Gefellschafter

- a) ber Elektrizitälsgefellschaft S. m. b. S.,
- b) ber St.-Gesellschaft m. b. H.,

c) ber D. Gefellicaft m. b. S, ferner

- d) als alleinigen Inhaber ber Elektrotechnischen Fabrik S. & Co., und
- e) als Geschäftsführer ber Gr.-Gesellschaft m. b. H.

bezeichnete, erklärten bie Parteien, daß ber Rläger zum Geschäftsführer ber Gesellschaft zu a und zum Prokuriften ber Firma zu d bestellt worben sei und zugleich als Bertrauensmann und Stellvertreter bes Beklagten für besten sämtliche vorerwähnten Unternehmungen figuriere.

Dem Rlager wurde neben einem festen Gehalt eine Beteiliauna am Reingewinne ber genannten 5 Unternehmungen zugefagt. Bertrag follte fur bie Dauer von 10 Jahren gelten. Der Beklaate fündigte ihn jedoch am 10. Februar 1917 friftlos. Der Rlager halt feine vorzeitige Entlassung für unbegrunbet und verlangte klagenb Rechnungslegung hinsichtlich bes ihm zukommenben Gewinns, sowie fortlaufenbe Gehaltszahlung vom 1. Januar 1917 ab. Das Landgericht verurteilte ben Beklagten gur Bahlung von 1357,14 M nebft Rinsen, wies aber im übrigen bie Rlage ab. 3m zweiten Rechtszuge ftellte ber Klager ben Silfsantrag, ihm bie Bilangen ber 5 Geschäfts. unternehmungen für bie Beit feit bem 15. Februar 1915 vorzulegen und bie Einsicht ber Geschäftspapiere, Geschäftsbucher und Inventuren behufs Nachprufung ber Bilangen zu gestatten. Das Kammergericht gab bem Silfsantrage fur bie Beit bom 15. Februar 1915 bis aum 10. Rebruar 1917 mit ber Maßgabe flatt, daß die Einsicht in die Geschäftspapiere usw. nur so weit zu gestatten sei, als sie zur Prufung ber Bilangen erjorberlich ift. Die Revision bes Beklagten batte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

"Die Revision rügt, daß das Kammergericht den Beklagten persönlich zur Vorlegung der Bilanzen der zu a bis c und e genannten 4 Gesellschaften m. b. H. verurteilt habe, obschon es einerseits anerkenne, daß er ein von ihnen verschiedenes Rechtssubjekt sei und es anderseits dahingestellt lasse, ob er sie gesetzlich vertrete oder nicht. Es ist zuaugeben, baß bie Ausführungen bes Berufungsrichters binfictlich ber Einlassungspflicht bes Beklagten nicht ichluffig find, im Enbergebnis ift ihm jeboch beizutreten. Nicht zu billigen ift freilich bie Annahme, baß ber Rlager Angefiellter auch ber Gesellichaften zu b, c und e gewesen sei. Ihr ftebt ber klare Wortlaut bes § 1 bes Bertrags ent-Danad mar ber Rlager zwar zum Geschäftsführer ber Gesellicaft zu a und zum Brokuriften ber Firma zu d', im übrigen aber nur jum Bertrauensmann und Stellvertreter bes Beklagien beftellt Awischen ben Gesellschaften zu b. c und e einerseits und bem Klager anberseits sollte also kein Dienftverhaltnis bearunbet wer-Ihnen gegenüber sollte er nur berechtigt sein. als Bertrauens. mann und Bevollmächtigter bes Beklagten aufzutreten, fo bag biefer insoweit personlich als Bertragsgegner bes Rlagers anzusehen ift. Hat ber Beklagte aber für feine Berfon bem Rlager einen Teil bes Reingewinns ber zulett ermabnten 3 Gesellichaften, alfo vielleicht etwas, wozu er bon ihnen nicht ermächtigt war, versprocen, so fieht nichts im Bege, bag er auf Erfullung biefes Berfprechens, bas nach allgemeinen Rechtsgrunbfaten auch bie Verpflichtung zur Berfchaffung ber Möglichkeit einer Rachprufung bes festgesetten Reingewinns in fich ichließt, im Prozegweg in Unspruch genommen werben tann. Denn ebenfo wie bei bem Bertauf einer bem Bertaufer nicht gehörigen Sache ober eines ihm nicht zustehenben Rechts bie Berurteilung bes Bertäufers zur Berichaffung bes Sacheigentums ober bes Rechts zuläffig ift, folange bie objettive Erfüllungsunmöglichfeit nicht feststeht (val. RBR. Bb. 81 S. 61, Bb. 86 S. 213, Bb. 54 S. 28), war bas Prozefgericht unter ber gleichen Boraussetzung auch hier nicht gehindert, den Be-Hagten zu benjenigen bon ibm perfonlich übernommenen Leiftungen ober Sanblungen zu verurteilen, bie nur mit Buftimmung Dritter, ber 3 Gefellichaften m. b. S., erfolgen ober borgenommen werben tonnen. Bas nun bas von ber Revision behauptete Unvermogen bes Beklagten, bas Bersprochene zu erfüllen, anlangt, so ist es zwar richtig, baß er und bie 4 Gefellichaften m. b. S. bericiebene Rechtsfubjette bilben. Der Richter hat aber vor der juriftischen Konftrutiion die Birklichfeiten bes Lebens und bie Dacht ber Tatfachen ju berudfichtigen, und von biefen Gefichtspunkten aus ift bie Berurteilung bes Beklagten nicht zu beanstanden. Denn nach bem unbefirittenen Inhalte bes & 1 bes Bertrags ift er Geschäftsführer ber Gesellichaft zu e und Inhaber famtlicher Geschäftsanteile ber übrigen Gesellschaften m. b. S. Auch in biefer letteren Gigenschaft ift fein Ginfluß auf bie Beicaftsführung groß genug, um bie Auszahlung bes bem Rlager zugefagten Gewinnanteils burchauführen. Denn foweit er bie Rechte ber Gefellichafterversammlung in seiner Person vereinigt, ift er jederzeit in ber Lage, einen ihm wiberftrebenben Geschäftsführer — notfalls unter Auffichnahme bon Schabensersaganspruchen - zu entlaffen und burch einen

gefügigeren Rachfolger zu erfeten (§ 46 Nr. 5 Gmb & G.).

Da ber Beklagte, wie ber Berufungsrichter in rechtlich burchaus möglicher Auslegung bes Bertrags weiter feststellt, die Berpflichtung, ben Rlager auch an bem Reingewinn ber Gefellichaft zu a zu beteiligen — trot ber Beftellung bes letteren zu beren Geschäftsführer gleichfalls für feine eigene Berfon eingegangen ift und damit auch in biefer Beziehung bie Gemabr für feine Leiftungsfähigkeit übernommen bat, fo muß er bem Rlager auch bie Unterlagen gur Nachprufung bes Reingewinns biefer Gefellschaft m. b. S. liefern. Daß er bie gleiche Berpflichtung auch hinfichtlich bes Anteils bes Rlagers an bem Gewinn ber Firma ju d'hat, unterliegt, ba er jest beren Alleininhaber ift, keinem Bebenken. Der Hilfsantrag bes Rlagers ift baber für die Zeit, für welche bas Dienstberhaltnis unstreitig bestand, binficilich ber Bilangen usw. aller 5 Unternehmungen mit Recht fur begrundet erachtet. Richtig ift freilich, bag ber Rläger, wie die Revision geltend macht, bie Borlegung nur von Sahres= und nicht von Bwifchenbilanzen berlangen tann. Das Urteil ift aber auch nur babin aufzufaffen, bag ber Betlagte biejenigen Sahresbilangen vorlegen foll, welche ben Reitraum bom 15. Kebruar 1915 bis zum 10. Kebruar 1917 mitumfaffen."